

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 8

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Gesetzes in freier Weise allen Käufern offeriert wird, mag sich von einem zum andern Tage ändern und er ist in den verschiedenen Grosshäusern der drygoods-Branche ein verschiedener. Bei farbigen Seiden ist die Preislage eine so ungewisse, dass wir gleichen Stoff in einer Farbe, die in der Mode ist, zu $52\frac{1}{2}c$, in einer anderen Farbe dagegen zu $37\frac{1}{2}c$ pr. yard verkaufen mögen. Diese Preise sind den Umständen, wie sie sich von Tag zu Tage ergeben, unterworfen, sie hängen von dem Käufer ab. Denn wenn jemand 1000 Stück kauft, so wird er für die Seide einen niedrigeren Preis bewilligt erhalten, als der kleine Käufer. Der eine Grossist mag ein gutes Geschäft in einer Ware machen, die ein anderer nicht verkaufen kann. Soll der Ersterer unter der geringeren Fähigkeit des Letzteren leiden? Das vorgeschlagene System würde eine Prämie auf die Untüchtigkeit setzen.

„Wie die Fabrikanten in Amerika das System zu ihrem Vorteile ausnützen könnten, so könnten das schliesslich auch die Importeure. Der wahre Marktwert eines Nachlasses oder einer Konkursmasse zeigt sich bei der Auktion. Die Importeure könnten daher eine Partie Ware opfern, um sie auf dem Auktionswege zu verkaufen und damit in Amerika einen niedrigen Marktwert zu schaffen. Mit Hilfe dieser Methode dürften sich die Zölle von konsignierter oder speziell für den amerikanischen Markt hergestellter Ware ansehnlich reduzieren lassen, während das System höhere Zölle und Bundeseinnahmen bringen soll. Doch voraussichtlich wird der Kongress die Undurchführbarkeit der Massregel noch selbst erkennen.“



Veredelung beschwerter Seide.

Im Nachfolgenden geben wir eine interessante Patentanmeldung der „Deutschen Diamalt-Gesellschaft“ in München wieder.

Es wurde gefunden, dass Malzpräparate, ganz besonders das von der Deutschen Diamaltgesellschaft m. b. H. in München (siehe Inserat) nach einem besonderen Verfahren hergestellte Präparat Diastafor, auf eine beschwerte Seide und Schappe in Strangform eine unerwartet günstige Einwirkung haben, indem hierdurch der Faden elastischer und stärker unter gleichzeitiger Besserung des Griffs gemacht wird. Nebenbei tritt noch die in vielen Fällen an sich bekannte Wirkung ein, dass der Glanz der Ware erhöht wird.

Die Tatsache, dass beispielsweise ein Seidenfaden, welcher durch den Beschwerungsprozess oder aus anderen Gründen an Stärke und Elastizität eingebüsst hat, einen Teil dieser wertvollen Eigenschaften durch Behandlung mit Malzextrakt wieder gewinnt, war, wie oben angedeutet, bis jetzt unbekannt, ist aber in folgender Weise erklärlich:

Ein gewöhnlicher Seidenfaden besteht bekanntlich aus einer Menge ausserordentlich feiner, sogen. Coonfäden. Durch das Entfernen des Seidenwachses (Sericin) und durch Ablagerung von verschiedenen Beschwerungsmitteln (Metallsalze, Gerbsäureverbindungen usw.) auf diese Fäden verlieren diese mehr und mehr den ursprünglichen Zusammenhang: der Faden wird zu locker. Das Malzpräparat, z. B. Diastafor, wirkt nun hier als Binde-

mittel. Auch kommt es vor, dass die erwähnten Ablagerungen der Beschwerungsstoffe teilweise kristallinischer Natur sind, in welchem Falle die Flächen schneidend aufeinander einwirken. Hier wirkt das Diastafor als Abstumpfungsmittel. Die Anbringung von Malzpräparaten auf den Faden ist äusserst einfach.

Im nachstehenden wird die Anwendungsart des Diastafors zu dem vorliegenden Zwecke beschrieben.

Beispiel I: Nach beendigem Färbeprozess setzt man dem letzten sogen. Schönungsbad (Avivage) 10 bis 20 Prozent Diastafor zu. In solchen Fällen, wo das genannte Bad soviel Säure usw. enthält, dass ein Aufheben der günstigen Eigenschaften des Diastafors zu befürchten ist, gibt man das Diastafor zuerst allein in das Bad, und erst nach erfolgter Einwirkung werden die übrigen Bestandteile: Säure, Oelemulsion usw. demselben Bade (Avivage) zugesetzt.

Beispiel II: Die Seide wird in gewöhnlicher Weise gefärbt, geschönt, sowie getrocknet und nach dem Trocknen erst auf ein Schönungsbad gestellt, welches 30 bis 60 Prozent Diastafor (auf die Seide berechnet) enthält, und etwa 1 Stunde lang darauf behandelt. Zweckmässig nimmt man ein schon gebrauchtes Schönungsbad, dem dann nur die nötige Menge Diastafor zugesetzt zu werden braucht. Man erhält in dieser Weise neben einer Erhöhung der Elastizität und einer Stärkung der Faser einen besonderen kräftigen Griff.

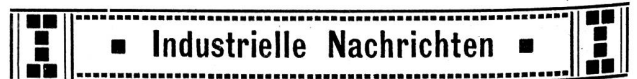


Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im ersten Quartal.

	1909	1908
Seidene und halbseid. Stückware	Fr. 3,564,500	2,597,300
Bänder	„ 1,364,000	535,300
Beuteltuch	„ 302,000	271,700
Floretseide	„ 1,417,700	748,000

Kanadisch - französischer Handelsvertrag.

Die vom kanadischen Parlament und der französischen Kammer genehmigte Handelsübereinkunft vom 19. September 1907, die insbesondere für Seidengewebe eine erhebliche Ermässigung des kanadischen Einfuhrzolles vorsieht, ist endlich auch vom französischen Senat angenommen worden. Einer sofortigen Inkrafttretung des Vertrages, dessen Zölle auch den schweizerischen Erzeugnissen zu gute kommen, steht jedoch eine Nachtragskonvention vom 23. Januar 1909 im Wege, die noch der Genehmigung des kanadischen Parlamentes und der französischen Deputiertenkammer bedarf; da letztere erst nach Ablauf der Ferien (15. Mai) zusammentritt, so dürften die neuen kanadischen Zölle nicht vor Juni oder Juli zur Anwendung kommen.



Veredelungsverkehr mit ausländischen wollenen und baumwollenen Garnen und Geweben in Deutschland. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung

am 4. März 1909 beschlossen, gemäss § 5 der Veredelungsordnung anzuerkennen, dass hinsichtlich des Antrags, für folgende ausländische Waren: 1. wollenes Kamm- und Streichgarn in Strähnen, gebleicht, gefärbt, bedruckt der Tarifnummern 423 und 425, 2. baumwollenes Garn in Strähnen, gebleicht, gefärbt, bedruckt der Tarifnummern 441 und 442, 3. Gewebe aus Gespinsten von Wolle der Tarifnummer 432, 4. gefärbte, bedruckte oder bunt gewebte Baumwollgewebe der Tarifnummer 457 zwecks Herstellung von Musterkarten durch Herrichten zu Mustern und Aufkleben auf inländische Pappkarten einen zollfreien Lohnveredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Aus der italienischen Baumwoll-Industrie.

Die italienischen Baumwollindustriellen haben nach langer Diskussion beschlossen, vom 15. April an sämtliche Spinnereien einen Tag in der Woche zu schliessen. Die Lager sind sowohl mit Weberei- als auch mit Druckereiwaren angefüllt und ist bis jetzt keine Aussicht auf eine Besserung der Situation vorzusehen, da besonders die grossen Export-Orders total fehlen.

Glanzstoff (Kunstseide). Zu den wenigen Fabrikationszweigen, welche von der Ungunst der allgemeinen geschäftlichen Lage des Jahres 1908 nicht oder doch nur wenig berührt wurden, gehört die deutsche Kunstseidenindustrie. Trotz aller Nachstellungen, welchen sie seitens in- und ausländischer „Nacherfinder“ ausgesetzt war, hat sie sich dank ihrer stetigen Preispolitik und einer auf kommende ungünstigere Verhältnisse Bedacht nehmenden Finanzwirtschaft zu einem achtunggebietenden Umstand innerhalb der deutschen chemischen und Textil-Industrie emporgearbeitet, dessen jährliche Ausfuhrziffer sich bereits auf viele Millionen beläuft. Die bisher hauptsächlichlichen Verwendungsgebiete für Glanzstoff, die Besatz- und Posamenten-Industrie, welche diesem neuen Rohstoff im wesentlichen ihren Aufschwung der letzten Jahre verdanken, scheinen auch für absehbare Zeit weiterhin bestimmt zu sein, diesen ersten Platz in der Kunstseidenindustrie zu behaupten. Daneben entwickeln sich viele andere Textilzweige zu ständigen Verbrauchern von Glanzstoff. Mit dem so geschaffenen Mehrverbrauch wurde die Erzeugung in Einklang gebracht. Diesem Umstande ist es zu verdanken, dass die Preise auf der Grundlage des Vorjahres erhalten bleiben konnten. Die Konjunktur-Aussichten für das kommende Jahr sind nicht ungünstig, deshalb kann die Kunstseidenindustrie, falls nicht die Zollverhältnisse sich noch ungünstiger gestalten, als sie es leider jetzt schon sind, einem weiteren Fortschritt in ihrer Entwicklung mit Vertrauen entgegensehen.

Totalspindelanzahl. Der internationale Verband der Baumwollfabrikanten schätzt nach der am 1. März veranlassten internationalen Baumwollstatistik die Totalspindelzahl der ganzen Welt auf 130,795,927, von denen sich 87 Prozent an den statistischen Angaben beteiligt haben.

Die Zahl der abgeschätzten laufenden Spinnspindeln beträgt in Grossbritannien 53,471,897, dann folgt Nordamerika mit 27,816,000, Deutschland mit 9,881,321, Russland mit 7,829,210 Spindeln. An vierter Stelle steht Frankreich mit 6,750,000, an fünfter Oesterreich mit 4,162,295 Spinnspindeln, während Italien rund 4,000,000

Spindeln besitzt. Indien ist mit 5,756,020, Spanien mit 1,853,000 und Japan mit 1,695,879 Spindeln eingeschätzt worden. Dann folgt die Schweiz mit 1,493,012, Belgien mit 1,200,000, Portugal mit 450,000, Holland mit 417,214, Schweden mit 430,000, Canada mit 855,293, Norwegen mit 75,000 und Dänemark mit 77,644 Spindeln. Brasilien und andere Länder werden mit 2,552,142 Spindeln angegeben.

In der ganzen Welt laufen ägyptische Baumwolle verarbeitende Spindeln 19,556,843, von denen allein in Grossbritannien 14,547,795. Mehr als der dritte Teil aller amerikanischen, ostindische und andere Baumwolle verarbeitenden Spindeln (33,246,876 von 94,195,854) laufen in Grossbritannien. In Deutschland ist gegen den letzten Herbst eine Reduktion der ägyptische Baumwolle verarbeitenden Spindeln festzustellen.

Ersatzpflanzen für Jute. Max Einstein, Hamburg, schreibt in der „Deutschen Seiler Zeitung“:

Das Imperial-Institut hat sehr eingehende Nachforschungen über die kommerziellen Möglichkeiten der Faserpflanzen angestellt, welche in den britischen überseeischen Besitzungen wachsen. Sind auch keine sensationellen Entdeckungen dabei gemacht worden, so hat man doch den Beweis erbracht, dass sehr viele nützliche Faserpflanzen an Orten angebaut werden können, wo man es bisher nicht für möglich gehalten hätte. Ein hochinteressanter Bericht über die in dieser Beziehung von dem genannten Institut in den Jahren 1906 und 1907 vorgenommenen Arbeiten liegt nun vor, und wir entnehmen demselben alles, was auf Pflanzen Bezug hat, welche als ein Ersatz für Jute angesehen werden oder vollständig deren Platz ausfüllen können. In Nyassaland wurden sehr wichtige Versuche mit dem Anbau von *Sida rhombifolia* und *Triumfetta rho. boidea* gemacht, deren Fasern dort „Denji“ und „Nzonogwe“ genannt werden. Diese Fasern werden als von sehr nützlicher Beschaffenheit angesehen. Man sandte drei Ballen davon zu technischen Versuchen an eine englische Spinnerei, welche den Bericht erstattete, dass diese Fasern zu sehr feinem Garn gesponnen werden können, das sehr gut zur Fabrikation von Säcken Anwendung finden kann. Der Wert dieser Fasern entspricht dem von Jute mittlerer Beschaffenheit.

Der Textilmaschinen-Import in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ueber die im Importgeschäft in letzter Zeit gemachten Erfahrungen liegen der „New-Yorker Handelszeitung“ von Seiten des Importeurs Herrn A. W. Bühlmann, der grosse deutsche, schweizerische und französische Maschinenfirmen vertritt, folgende Mitteilungen vor:

Von der Lage des Importgeschäftes in Textilmaschinen erhält man das beste Bild, wenn man die Einfuhrziffern vergleicht. Die Folgen der Panik sind naturgemäss auch in dieser Branche wahrnehmbar, und waren die letzten Monate sehr flau, während sich nun das Geschäft wieder allmählich zu heben scheint. Einige Fabrikanten in der Textilbranche haben die Gelegenheit der stillen Zeit benützt, um veraltete Maschinen zu beseitigen und neue Systeme anzuschaffen. Doch handelt es sich hier meistens um Firmen, deren Aktien über „pari“ stehen, oder die, mit anderen Worten, genügend Reserve haben, solche Auslagen in einer kritischen Zeit zu bestreiten, während die Mehrzahl durch die schlechte Lage vollständig nieder-

gedrückt war und jeden Unternehmungsgeist verloren zu haben schien.

Speziell in der Seidenbranche war das Maschinengeschäft geradezu tot und von Anschaffung teurer, importierter Maschinen war keine Rede. Heute, wo man in der Seidenbranche fast durchwegs stark beschäftigt ist, da heisst es nun, das Versäumte wieder nachholen, und es wird tüchtig darauflosfabriziert. Der Maschinen-Importeur, der in der stillen Zeit auf bessere Tage wartete, muss jetzt zugunsten des amerikanischen Konkurrenten zurücktreten, weil er die knappen Lieferfristen, die für die Maschinen verlangt werden, nicht garantieren kann. Dazu kommen die schlechten, unregelmässigen Dampfer- und Postverbindungen mit Europa während den Wintermonaten, wo Briefe oft 2—3 Wochen unterwegs bleiben, ferner die Gleichgültigkeit und Unzuverlässigkeit vieler deutscher Fabrikanten, welche den amerikanischen Markt als Stiefkind betrachten, weil besonders vorsichtige Verpackung, Konsulats-Fakturen und andere Umstände zu berücksichtigen sind. Das Importgeschäft in Textilmaschinen ist daher speziell in schlechten Zeiten, wie die vergangenen Monate, ein wenig dankbares.

Was den Zoll auf Maschinen, der 45 % vom Wert beträgt und die Frage anbetrifft, ob derselbe in dem schliesslichen Tarifgesetz erhöht, erniedrigt werden oder gleich bleiben soll, so kommen dabei so viele Faktoren und Interessen in Betracht, dass es schwer ist, ein unparteiisches Urteil abzugeben. Ich bin der persönlichen Ansicht, dass die amerikanische Textilmaschinen-Industrie durch den Zoll von 45 % in denkbar weitgehendstem Masse gegen fremde Konkurrenz geschützt ist. Der beste Beweis hierfür ist die Entwicklung in den letzten Jahren. Es hält heute ausserordentlich schwer, in importierten Textilmaschinen Geschäfte zu machen. Abgesehen davon, dass es technisch gebildeter Fachleute bedarf, um gleichzeitig erklären und verkaufen zu können, ist überhaupt nur ein Absatz ganz spezieller Maschinen möglich: Spezialmaschinen, die gar nicht oder nur in minderwertiger Nachahmung hier konstruiert werden, Maschinen, die durch Patente geschützt sind, oder einer besonders sorgfältigen Präzisionsarbeit bedürfen. Kein Fabrikant kauft eine europäische Maschine und zahlt 45 % Zoll darauf, wenn er nicht einen ganz wesentlichen Vorteil darin sieht, der die Mehrausgaben gegenüber dem amerikanischen Produkt rechtfertigt. Wenn Maschinenfabrikanten der Textilbranche bei den Tarifverhandlungen in Washington behauptet haben, dass europäische Maschinen immer noch inklusive Fracht und Zoll hier abgeliefert zu gleichen Preisen wie hiesige verkauft werden, und dass noch Profit darin sei, so ist dies gerade absurd. Die bei den Tarifverhandlungen vorgelegten Kalkulationen waren natürlich dementsprechend gehalten. Der Zoll, der auf der Ware, fertig verpackt zur Ablieferung, inklusive Verdienst des Fabrikanten, bezahlt werden muss, mit Hinzuziehung der Fracht, hebt die billigeren Arbeitslöhne und teilweise billigeren Materialkosten nicht nur vollständig auf, sondern erhöht den Preis noch bedeutend gegenüber dem Marktwert der in Amerika konstruierten Maschine. An eine Konkurrenz in Webstühlen, Vorbereitungs- und auch Nachbehandlungsmaschinen mit amerikanischen Fabrikanten ist heute gar nicht mehr zu denken. Was Strickmaschinen anbelangt,

so wird hierin allerdings noch ein bedeutenderes Geschäft in importierten Maschinen gemacht, trotzdem amerikanische Maschinen für gewisse Artikel ausserordentlich leistungsfähig gebaut werden. Jedoch handelt es sich auch hier um Spezialmaschinen.



Sozialpolitisches.

Zur Revision des Eidgen. Fabrikgesetzes. Die vom Eidgen. Industrie-Departement einberufene Expertenkommission zur Begutachtung des Entwurfes, den die drei Fabrikinspektoren für ein neues Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken aufgestellt haben, hat nach mehrwöchentlichen Sitzungen ihre Beratungen abgeschlossen. Die wichtigsten Beschlüsse der Kommission sind derart ausgefallen, dass deren Verwirklichung die Produktionsbedingungen, insbesondere für die Textilindustrie, ausserordentlich erschweren würde; die Tatsache, dass die schweizerische Industrie in der Hauptsache auf die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse angewiesen ist und schon der Zölle wegen nur unter verhältnismässig günstigen Arbeitsverhältnissen bestehen kann, ist nicht gebührend berücksichtigt worden. Die Zusammensetzung der Kommission: je 13 Vertreter der Arbeiterschaft, der Arbeitgeber und der Behörden, sowie die Fabrikinspektoren, brachte es mit sich, dass die Anschauungen und Bedenken der Industriellen stets auf den geschlossenen Widerstand der Arbeitervertreter stiessen und infolgedessen meist die Vertreter der Behörden und Wissenschaft, von denen einzelne ebenfalls Sozialisten waren, den Ausschlag gaben. Auf diese Weise kamen, meist mit knapper Mehrheit, Beschlüsse zu Stande, deren Korrektur, wenn nicht schon das Departement, so doch der Bundesrat und die Bundesversammlung werden vornehmen müssen.

Von den wichtigsten Beschlüssen der Expertenkommission seien folgende, die insbesondere auch die Textilindustrie berühren, hervorgehoben: Der Normalarbeitstag wird auf 10 Stunden festgesetzt; an Samstagen und Vorabenden von Festtagen darf nur 9 Stunden gearbeitet werden. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf Wunsch an Vorabenden von Sonn- und Festtagen schon um 12 Uhr zu entlassen. Jugendliche Personen unter 18 Jahren dürfen nur 9 Stunden im Tag beschäftigt werden, und sind, mit den Hausfrauen, von der Ueberzeitbewilligung auszuschliessen; letztere darf im Zeitraum eines Jahres für höchstens 80 Tage eingeräumt werden und ist mit einem Lohnzuschlag von 25 % zu entschädigen. Die Verhängung von Bussen für disziplinarische Vergehen wird untersagt, ebenso ein Lohnabzug für Décompte. Ueber die Vorschläge der Kommission für Einführung eines eidgenössischen, sowie kantonaler und privater Einigungsämter zum Zwecke schiedsrichterlicher Lösung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ist in der Nummer vom 15. November 1908 berichtet worden. Das Eintrittsalter in die Fabrik ist auf 14 Jahre belassen worden, doch muss auf alle Fälle vorher die obligatorische Alltagsschule absolviert worden sein. Jugendliche Personen unter 18 Jahren sollen nur dann in die Fabrik aufgenommen werden, wenn sie durch ein ärztliches Zeugnis nicht als körperlich oder geistig ungeeignet bezeichnet